

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 18. Juni 2024

**Postulat Marco Planas,
«Gebührenerlass fürs städtische Gewerbe und die Gastronomie»
(Nr. 29/2023)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 19. Dezember 2023 hat Grossstadtrat Marco Planas (parteilos) ein Postulat zum Thema «Gebührenerlass fürs städtische Gewerbe und die Gastronomie» eingereicht mit dem Auftrag, den Gebührentarif für die Benutzung öffentlicher Sachen (RSS 400.2) zu überarbeiten und die Streichung der Gebühren für städtische Gewerbetreibende (Aussenverkauf/ Warenauslagen) sowie städtische Gastrobetriebe (Gebühren Boulevardrestaurants) zu prüfen.

Der Stadtrat nimmt wie folgt Stellung:

Dem Stadtrat ist die vielfältige Belebung der Altstadt zu fairen und transparenten Konditionen sehr wichtig. Boulevard-Restaurants tragen wesentlich zu einer Belebung der Innenstadt, die auch zum Verweilen einlädt, bei. Entsprechend schätzt der Stadtrat die zahlreichen Boulevards-Restaurants und bietet gerade auch in ausserordentlichen Lagen zu besonderen Massnahmen Hand: So hat er während der Corona-Krise in den Jahren 2020 und 2021 die Gastronomiebranche mit mehreren Massnahmen unterstützt. Damals wurden nicht nur die Kosten für die Boulevardfläche erlassen, sondern alle Gastronominnen und Gastronomen erhielten die Möglichkeit, ihre Boulevardfläche unkompliziert zu vergrössern. Die erweiterten Flächen können heute noch uneingeschränkt genutzt werden. Damit ist der Stadtrat den Gastronomiebetrieben auf unkomplizierte Weise nachhaltig entgegengekommen.

Mit dem Ziel der mannigfaltigen Belebung der Altstadt ist der Stadtrat auch darum bemüht, dass vielseitige temporäre Massnahmen sowie Pop-Up-Angebote im öffentlichen Raum umgesetzt werden. Die saisonalen Angebote sind bei der Bevölkerung sehr beliebt, beleben und bereichern die Stadt zusätzlich und tragen auch dazu bei, mehr Menschen in die Stadt zu locken. Von der Belebung profitieren

auch die Geschäfte, die dauerhaft in der Altstadt ansässig sind. Für das Zusammenführen aller Akteurinnen und Akteure, das Erarbeiten geeigneter Massnahmen zur Attraktivierung und Belebung der Innenstadt und die Koordination der Umsetzung vorliegender Ideen hat der Stadtrat die Koordinationsstelle Innenstadtentwicklung initiiert. Hierbei wird sehr grossen Wert darauf gelegt, dass die getroffenen Massnahmen allen Akteurinnen und Akteuren zugutekommen, denn nicht nur der in Schaffhausen ansässige Detailhandel und die hiesige Gastronomie tragen zur Belebung der Altstadt bei. Von Bedeutung sind insbesondere auch kulturelle Anlässe sowie attraktive Aufenthaltsmöglichkeiten im öffentlichen Raum. Auch bei den Massnahmen zur Belebung der Innenstadt, wie bspw. dem zur Stärkung des Gewerbes eingeführten First Friday, hat der Stadtrat eine sehr gewerbefreundliche Variante der Nutzung des öffentlichen Grundes ermöglicht, indem eine für alle Akteurinnen und Akteure kostenlose, flächendeckende Bewilligung ausgestellt wurde.

Aktuelle Gebührenregelung für Warenauslagen und Gastronomie

Die von der Stadt im Bereich der kommerziellen Nutzung des öffentlichen Grundes erhobenen Gebühren sind moderat, was bezüglich Boulevard-Restaurants auch Vergleiche mit anderen Städten (z.B. Chur, Frauenfeld, St. Gallen und Winterthur) zeigen. Das Schaffhauser Berechnungsmodell mit fünf Preisabstufungen bei Boulevard-Restaurants ist einzigartig. Damit können etwa die Lage der jeweiligen Betriebe und die Kundenfrequenz bei der Berechnung der Gebühr einzelfallbezogen und individuell berücksichtigt werden.

Bei der Nutzung des öffentlichen Grundes für Warenauslagen werden Flächen bis 3m² kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Grundgebühren für den darüberhinausgehenden Flächegebrauch sind sehr moderat. Das Aufstellen von Passantenstoppeln ist gratis.

Diese Praxis ist im Reglement über die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes (Gebührentarif öffentlicher Grund; RSS 400.2¹) abgebildet. Der genannte Gebührentarif wurde im Januar 2024 überarbeitet und aktualisiert, wobei grösstenteils die bisher geltenden und akzeptierten Tarife abgebildet wurden.

Rechtlicher Rahmen

Bei einer Nutzung des öffentlichen Grundes durch Aussenverkäufe/Warenauslagen der ansässigen Detailhändlerinnen und -händler sowie durch Aussenbestuhlung von Restaurationsbetrieben («Boulevard-Restaurants») handelt es sich um eine den Gemeingebrauch übersteigende Nutzung (gesteigerter Gemeingebrauch). Das kantonale Strassengesetz (SHR 725.100) gibt vor, dass jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer Kantons- oder Gemeindestrasse nur mit einer gebührenpflichtigen Bewilligung und in der Regel nur gegen Entschädigung zulässig ist (Art. 15 Abs. 1). Die konkretisierende Verordnung betreffend den Vollzug des Strassengesetzes (Strassenverordnung, SHR 725.101) definiert in § 7 die konkrete Entschädigungshöhe (Abs. 3) und hält fest, dass die Bewilligungsbehörde auf die Erhebung von Entschädigung und Gebühr ganz oder teilweise verzichten kann, wenn die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes auch öffentlichen Interessen dient (Abs. 4).

¹ <https://www.stadt-schaffhausen.ch/docn/4955569/400.2.pdf>

Es besteht damit gestützt auf das massgebliche kantonale Recht eine grundsätzliche Entschädigungs- und Gebührenpflicht für die Nutzung des öffentlichen Grundes im Sinne des gesteigerten Gemeingebrauches, über die sich eine Gemeinde nicht einfach hinwegsetzen darf. Die städtische Polizeiverordnung (RSS 400.1) konkretisiert, dass eine Entschädigung nach dem Mass der Beanspruchung der öffentlichen Sache und den wirtschaftlichen Gegebenheiten zu erheben ist (Art. 40 Abs. 3). Der Stadtrat ist also grundsätzlich gestützt auf die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen gehalten, die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes entschädigungs- und gebührenpflichtig zu erklären. Wie bei allen Entscheiden sind die verschiedenen öffentlichen Interessen zu berücksichtigen, die an einer Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes bestehen oder dadurch allenfalls eingeschränkt werden.

Fazit

Auf eine Gebührenerhebung bei kommerzieller Nutzung gänzlich zu verzichten, erscheint dem Stadtrat weder fair im Sinne der Gleichbehandlung aller Gewerbetreibenden sowie Gastronominnen und Gastronomen noch vereinbar mit übergeordnetem Recht. Es soll nicht ein unentgeltliches Privileg für diejenigen geschaffen werden, die öffentlichen Grund benutzen können, während andere diese Möglichkeit nicht haben und Fläche für die entsprechende kommerzielle Nutzung bei Privaten oder auch von der Stadt mieten, pachten oder erwerben müssen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die von einzelnen Betrieben genutzten Flächen nicht mehr für andere Nutzungen zur Verfügung stehen und allenfalls in Konkurrenz stehen zu öffentlichen Interessen. Dabei geht es sowohl um praktische Anforderungen bezüglich Sicherheit, Reinigung usw. als auch um das Stadtbild.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Stadtrat die Nichtüberweisung des Postulates in der vorliegenden Form. Sofern jedoch das Postulat in dem Sinne angepasst wird, dass eine moderate Senkung der Gebühren für Boulevards-Restaurants zu prüfen sei, ist der Stadtrat bereit, das Postulat entgegen zu nehmen.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Marijo Caleta
Stadtschreiber i.V.: